



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
stellungnahmen@sozialministerium.at
vera.pribitzer@sozialministerium.at.

Wien, 19. Oktober 2018
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Entwürfe eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes und eines
Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes
BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Vorab soll festgehalten werden, dass die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs in ihrer Gesamtheit schwierig zu beurteilen sind, da das vorliegende Zahlenmaterial zum möglichen Einsparungspotential und /oder Fusionskosten mangelhaft erscheint und teilweise auch kritisch zu hinterfragen ist. Dennoch nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Selbstverwaltung und Mitgliedschaft in den Organen:

Insbesondere die paritätische Besetzung in der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), deren gesetzliche Mitglieder rein aus dem Dienstnehmer-Bereich stammen, wird verfassungsrechtlich als bedenklich angesehen, da die Verfassung eine demokratische Organbestellung aus dem Kreis der Selbstverwaltungsangehörigen vorsieht.

Da auch der Österreichische Landarbeiterkammertag eine nicht unbedeutende Anzahl von Mitgliedern vertritt, würde er sich eine Repräsentation in Form eines „Berufsgruppenmandats“, sowohl in der Hauptversammlung des Dachverbandes, als auch in der Hauptversammlung der ÖGK wünschen.

Aus diesem Grund wird angeregt, dass der Kreis der Mitglieder der Hauptversammlung um drei Vertreter des Österreichischen Landarbeiterkammertages erweitert wird. Den VertreterInnen sollen, genauso wie den RepräsentantInnen der anderen vertretenen Personengruppen (Senioren, Behinderten) ein beratendes Stimmrecht zukommen.

In den §§ 426 Abs. 2 und 441 b Abs. 2 soll daher eine Ziffer 5 aufgenommen werden, die wie folgt zu lauten hat: „*jeweils drei Landarbeiterkammervertreter/innen, die vom Österreichischen Landarbeiterkammertag zu entsenden sind.*“

- 2 -

Zu § 430 Abs. 2:

Auch hinsichtlich des neu eingeführte Rotationsprinzips bei den Obmännern/Obfrauen von PVA und ÖGK würde der Österreichische Landarbeiterkammertag eine Überarbeitung bzw. Abschwächung zugunsten der Dienstnehmerschaft vorschlagen. Jedenfalls sollte die Rotation zumindest in jährlichem Abstand erfolgen um eine gewisse Kontinuität sicherzustellen und einem Stillstand entgegenzuwirken.

2. Kompetenzverteilung

Zu § 434:

Die ureigenste Aufgabe des Österreichischen Landarbeiterkammertages ist es, die Rechte der Kammermitglieder zu wahren. Ziel jeder Reform im Bereich des Gesundheitswesens muss eine effizientere und zugleich bessere gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sein. Um daher die Gefahr von Einschränkungen oder Nachteilen zulasten Versicherten hintanzuhalten, fordert der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Landesstellenausschüsse mit mehr Kompetenzen auszustatten. Aufgrund regionaler Besonderheiten im ländlichen Raum (geographische Besonderheiten, Überalterung, geringe Mobilität) sollte daher insbesondere die Entscheidung der Festlegung von Anzahl und Verteilung der Ärzteplanstellen je Bundesland bei der jeweiligen Landesstelle liegen. Gleiches sollte für die Frage der Organisation der Notdienstversorgung oder der Aufteilung der Standorte der Außenstellen in den Bezirken gelten.

Neben diesen zwei Schwerpunkten erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag noch auf folgende Themen hinzuweisen:

1) Zu § 449:

Der geplante Ausbau der Aufsichtsrechte des Bundes wird als grundsätzlich positiv und auch sachlich gerechtfertigt bewertet, erscheint allerdings in vereinzelten Punkten zu weitreichend. Im Bereich der Selbstverwaltung wird besonders das Durchgriffsrecht im § 449 Abs 4 letzter Satz als überschießend angesehen. Das an sich sachliche Ziel, eine ausreichende Vorbereitungszeit für komplexe Tagesordnungspunkte zu gewährleisten, könnte auch durch gelindere Mittel erreicht werden. Denkbar wäre hier etwa eine Frist, welche zwingend zwischen Einbringung und Behandlung des Tagesordnungspunktes liegen müsste.

2) Zu § 538 v Überleitungsausschuss:

Für die Phase der Fusion soll ein Überleitungsausschuss eingerichtet werden, welcher bereits nach der neuen Rechtslage und unter Ausschluss von Mitgliedern der „alten“ SV-Träger beschickt werden soll. Es erscheint hierbei durchaus problematisch, gerade in der heiklen Fusionsphase auf das Wissen und Know-how der bestehenden Funktionäre zu verzichten. Im Übrigen sollte generell die Abwicklung der Zusammenlegung der SV-Träger zeitlich so erfolgen, dass nicht durch einen zu engen Zeitraum unnötige Kosten entstehen würden.

- 3 -

3) Zu 420 Abs. 6:

Neu ist auch die Nachweispflicht der fachlichen Eignung als VersicherungsvertreterInnen. Das damit angestrebte Ziel von kompetenten VersicherungsvertreterInnen wird als sachlich und grundsätzlich wünschenswert angesehen. Eines eigenen Eignungstests samt Einrichtung einer Prüfungskommission bedarf es dazu jedoch nicht zwingend, wenn man die Qualifikation in anderer geeigneter Art und Weise oder aufgrund anderer beruflicher Tätigkeiten bescheinigen kann.

Zu § 30 d Abs 1 letzter Satz:

Der Verweis im letzten Satz auf **Abs. 4 Z 3 lit b** ist offensichtlich unrichtig – es findet sich kein entsprechender Bezug, weder im ASVG noch in der DSGVO.

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.